

# Landratsamt Rosenheim

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

**Antrag des Südbayerischen Portland-Zementwerkes Gebr. Wiesböck & Co. GmbH  
auf wesentliche Änderung des in der Gemeinde Nußdorf am Inn, Ortsteil Überfilzen,  
betriebenen Steinbruchs**

**Öffentliche Bekanntmachung vom 01.10.2021, Az.: 35 – 824 – 50**

**- Neuterminierung des Erörterungstermins -**

## **1. Erläuterung des Vorhabens**

Das Südbayerische Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH (SPZ) betreibt seit 1961 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 845, 846, 848, 1576, 1578, 1579 und 1580 der Gemarkung und Gemeinde Nußdorf (Ortsteil Überfilzen) einen Steinbruch. Für den Abbau von Kalkgestein zur Zementherstellung liegen Genehmigungs- und Änderungsbescheide aus den Jahren 1961, 1980 und 1994 vor.

Nach einem Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) vom 28.05.2018 wurde der Gesteinsabbau und auch die vorbereitenden Maßnahmen jenseits einer Höhe von 758 m ü. NN vorläufig stillgelegt, da nach den im einstweiligen Verfahren erkennbaren Umständen eine gültige Genehmigung für den Gesteinsabbau oberhalb dieser Höhenlinie fraglich sei.

Aufgrund dieses Beschlusses hat das SPZ mit Datum vom 08.03.2019 die Erweiterung der bestehenden Abbaugenehmigung auf die Flächen beantragt, die im räumlichen Umgriff der bisherigen Genehmigung, aber oberhalb einer Höhe von 758 m ü. NN liegen.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V. mit den §§ 1, 2 sowie Anhang 1 Nr. 2.1.2 (Verfahrensart „V“) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Rosenheim.

Auf ausdrücklichen Antrag des Betreibers wird ein förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Weiter ist nach Nr. 2.1.3 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328) für Steinbrüche mit einer Abbaufäche von weniger als 10 ha, soweit Sprengstoff verwendet wird, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß den §§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 7 Absatz 3 UVPG beantragt und den Antragsunterlagen einen UVP-Bericht beigefügt. Das Landratsamt Rosenheim hat das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG besteht unter diesen Voraussetzungen die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne vorherige Durchführung einer Vorprüfung.

Dieses Vorhaben wurde erstmalig bereits am 26.04.2019 öffentlich bekannt gemacht. Hierbei wurden insgesamt 722 Einwendungen erhoben.

Aufgrund einer zwischenzeitlich nachgereichten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 31.07.2019, welche am 28.08.2019 nochmals ergänzt wurde, einer überarbeiteten Rekultivierungsplanung sowie der vom SPZ mit Schreiben vom 25.08.2020 beantragten Umweltverträglichkeitsprüfung, aber auch wegen der aktuellen Situation während der Corona-Pandemie und der dadurch bedingten Unterbrechung des öffentlichen Verfahrens wurde das Vorhaben am 28.08.2020 nochmals öffentlich bekannt gemacht sowie der Antrag einschließlich der nachgereichten bzw. ergänzten Unterlagen erneut ausgelegt.

Gleichzeitig wurde bekannt gegeben, dass aufgrund der hohen Anzahl der bereits vorliegenden Einwendungen im Hinblick auf die zu diesem Zeitpunkt bestehende Lage durch die Corona-Pandemie das Landratsamt Rosenheim aus pflichtgemäßem Ermessen keinen Erörterungstermin abhält.

Die Zahl der Einwendungen stieg hiernach auf 1241, wobei die erneuten 519 Einwendungen zum großen Teil die nach der ersten Auslegung erhobenen Einwendungen ergänzten bzw. vertieften.

## **2. Erörterungstermin**

Aufgrund der Entwicklung der aktuellen Corona-Lage hat das Landratsamt Rosenheim in Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens entschieden, dass der Erörterungstermin doch noch durchgeführt wird. Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, die Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Der Erörterungstermin findet nunmehr am

**02. November 2021 ab 10:00 Uhr**

(Einlass: ab 09:00 Uhr)

im **Kurhaus Bad Aibling (großer Saal), Wilhelm-Leibl-Platz 1, in 83043 Bad Aibling** statt. Kann die Erörterung am 02.11.2021 nicht abgeschlossen werden, so wird sie am 03.11.2021 ab 09:00 Uhr an gleicher Stelle fortgesetzt. Die Termine für eine Fortsetzung der Erörterung über den 03.11.2021 hinaus werden den Teilnehmern jeweils an dem Tag mitgeteilt, an dem die Erörterung nicht abgeschlossen werden kann. Eine gesonderte öffentliche Bekanntmachung dieser Termine erfolgt nicht.

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 9. BImSchV) wird die Öffentlichkeit vom Erörterungstermin ausgeschlossen, um eine Ansteckungsgefahr durch COVID-19 möglichst gering zu halten. Zutritt haben demnach nur die Personen, die rechtzeitig bis zum 30.10.2020 Einwendungen erhoben haben und ihre Teilnahme am Erörterungstermin bis zum 25.10.2021 schriftlich (an das Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim) oder elektronisch (per E-Mail an [immissionsschutz@lra-rosenheim.de](mailto:immissionsschutz@lra-rosenheim.de)) unter Nennung des vollständigen Namens sowie von Meldeadresse oder Telefonnummer anmelden.

Die Teilnahmeberechtigung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Sofern durch Anmeldung der am Erörterungstermin teilnahmeberechtigten Personen eine Überschreitung der Raumkapazität des Tagungssaals erfolgt bzw. zu befürchten ist, wird dies den teilnahmeberechtigten rechtzeitig vorher mitgeteilt. Für diese Kontaktaufnahme ist mit der Anmeldung möglichst die E-Mailadresse oder eine Telefon-/Handynummer mitzuteilen.

Nicht angemeldete Personen können nur dann an der Veranstaltung teilnehmen, wenn die räumliche Kapazität es zulässt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgebrachten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Einwender können sich von einem Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht im Termin vertreten lassen. Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

**Weitere Hinweise im Zusammenhang mit dem Corona-Virus:**

Aus organisatorischen Gründen, insbesondere im Hinblick auf die im Zusammenhang mit COVID-19 erforderlichen infektionsschützenden Maßnahmen, bitten wir dringend um Ihre vorherige Anmeldung (vgl. oben).

Beim Betreten und beim Verlassen des Kurhauses Bad Aibling sowie in den Foyers, im Saal und im Sanitärbereich des Kurhausgebäudes besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, oder eines Atemschutzes, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist selbst mitzubringen. Sie darf nur abgenommen werden, solange sich die Besucherinnen und Besucher auf ihren Sitzplätzen aufhalten. Aus Infektionsschutzgründen wird jedoch empfohlen, die Mund-Nasen-Bedeckung durchgehend zu tragen.

Der Zutritt von Personen mit typischen Symptomen einer Infektion mit dem Corona-Virus wie Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns und von Personen, die mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert oder an COVID-19 erkrankt sind, ist nicht zulässig. Ebenso dürfen keine Personen die Halle betreten, die in Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind.

Während des gesamten Aufenthalts im Kurhausgebäude ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Außerdem gilt für das Kurhausgebäude die 3-G-Regel. Das bedeutet, dass einer der folgenden Nachweise, gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier, vorgelegt werden muss:

- » Vollständig geimpft (Impfnachweis)
- » Genesen (Nachweis max. 6 Monate alt)
- » Negativ getestet (schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde oder eines POC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde).

Die weiteren für Veranstaltungen geltenden Hygienevorgaben können im Internet unter <https://www.landkreis-rosenheim.de/covid-19> eingesehen werden und werden auch am Veranstaltungsort ausgehängt.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, den 01.10.2021

gez. Patzner